

4420 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens muß Österreich die Richtlinie des Rates vom 17. Feber 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (75/129 EWG) erfüllen. Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz sieht deshalb eine Änderung des § 45 a vor. Der gewählte Lösungsvorschlag baut auf der österreichischen Rechtslage auf und verbessert diese im Sinne der Zielsetzung der Richtlinie, den Schutz der Arbeitnehmer bei Massenkündigungen zu verstärken. Maßgeblich für die im Sinne der Richtlinie vorzunehmende Begriffsbestimmung ist, daß für die zu treffenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht die Form der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entscheidend ist, sondern die frühzeitige Kenntnis über die Größenordnung und die persönlichen Umstände der betroffenen Arbeitnehmer. Als Erklärung der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses soll daher sowohl der Ausspruch der Kündigung als auch der Entlassung sowie der Zeitpunkt der Einigung über die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten.

Weiters sollen die Rechtsgrundlagen für die betrieblichen Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen an das Beihilfenrecht der Europäischen Gemeinschaften angepaßt werden. Künftig soll es zwei Förderungsschwerpunkte geben:

- a) Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen (§ 27 a AMFG)
- b) Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Unternehmen in Problemregionen (§ 35 a AMFG)

Die neue Konzeption besteht darin, Förderungen gem. § 27 a AMFG im wesentlichen der bisherigen Förderungspraxis entsprechend auf Klein- und Mittelbetriebe auszurichten und den § 35 a AMFG noch deutlicher als bisher auf die arbeitsmarktorientierte Förderung in Problemregionen (Regionalförderung) anzuwenden.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht vor, daß an Stelle der bisherigen Notstandshilfe für 39 Wochen diese Zuerkennungsdauer auf 52 Wochen erhöht wird. Dadurch würden rund 26.000 Notstandshilfeanträge weniger gestellt werden und zusätzliche Arbeitskapazitäten zur Erledigung der Anträge auf Arbeitslosengeld geschaffen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Johann Payer  
Berichterstatter

Therese Lukasser  
Stv. Vorsitzende